

Vereinssatzung „Teneriffas Sonnenkinder e.V.“

In der Fassung vom 29.06.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Teneriffas Sonnenkinder“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist 58239 Schwerte.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht vorrangig in der Rettung von herrenlosen und abgegebenen Katzen in südlichen Ländern, insbesondere Teneriffa, und den damit verbundenen tierschutzrechtlichen Aufgaben vor Ort und in Deutschland. Konkret bedeutet dies, herrenlose und weggegebene Katzen in Tierheimen und Pflegestellen vor Ort unterzubringen und diese an geeignete Personen in Deutschland und Österreich zu vermitteln, die die Tiere entweder zur Pflege oder zum dauerhaften Verbleib in deren Haushalt übernehmen.
Darüber hinaus sollen Geld- und Sachspenden gesammelt werden, um eine bessere Versorgung, auch im medizinischen Bereich, vor Ort zu gewährleisten und notwendige tierschutzrelevante Maßnahmen wie Kastrationen durchzuführen.
Außerdem sollen Tierschutzprojekte gefördert werden und Aufklärung im Hinblick auf verantwortungsvolle und artgerechte Tierhaltung, Tierquälerei und Vernachlässigung betrieben werden, um so auch eine Verbesserung der Standards in ortsansässigen Tierheimen zu erreichen. Gefördert werden soll ebenfalls der Tierschutzgedanke in der Öffentlichkeit und eine konsequente Ahndung von Verstößen gegen nationale und lokale Tierschutzgesetze.
Um die angestrebten Satzungszwecke zu erreichen, wird sich aktiver persönlicher Hilfe bedient sowie finanzieller Unterstützung und Sachspenden. Die Ziele sollen erreicht werden durch Aufklärung der Bevölkerung sowie Kooperationen mit geeigneten Partnern, wie zum Beispiel den auf Teneriffa vertretenen Vereinen „SOS Felina“ und „Pro Felina“. Die Interessen der Tiere werden von uns und unseren Partnern gegenüber nationalen und internationalen Vertretern der öffentlichen Hand vertreten.
2. Der Verein ist unabhängig und überparteilich tätig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten tierärztlicher Behandlungen, die den Pflegestellen entstehen, außerdem Ausgaben, die zugunsten des Vereins getätigt werden, zum Beispiel für Werbezwecke. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, werden. Mit dem Eintritt verbunden ist der Wille, den Vereinszweck zu fördern. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag, über den der Vorstand zu entscheiden hat. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

2. Hat der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt, ist das Mitglied verpflichtet, pro Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ggf. in einer Kostenverordnung niedergelegt.

3. Das Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme, die Vereinsziele zu fördern und dem Vereinszweck zu dienen. Es erkennt die Satzung in der aktuell gültigen Fassung an.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erste und der zweite Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Weiterhin vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehört.
4. Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
5. Die Vorstandsmitglieder haften persönlich lediglich nach den Maßgaben des § 31a BGB, also für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Handlungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Gegenüber Dritten tritt eine Haftung auch bei Fahrlässigkeit ein, jedoch hat der Vorstand einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung einzuberufen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über jede Mitgliederversammlung und die entsprechenden Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Die Briefwahl ist zugelassen.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und entlastet den Vorstand.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort

Datum